

faßt als das Schulgesetz und ihn auf eine allgemein christliche Grundlage abstellt. Der Verlust des katholisch orientierten Schulsystems beinhaltet m. E. keine Beeinträchtigung der Bekenntnisfreiheit der katholischen Erziehungsberechtigten. «Es ist nicht dasselbe, in eine konfessionelle Schule genötigt zu werden, die man ablehnt¹, und auf eine erwünschte Konfessionsschule zugunsten einer nichtkonfessionellen verzichten zu müssen. Das eine bedeutet eine Verletzung der Gewissensfreiheit, das andere läßt lediglich eine Glaubensforderung unerfüllt»².

Zu diesem Problem der bekenntnisfremden Minderheiten in Schul- und Erziehungseinrichtungen hat das Vatikanum II in der Erklärung über die Religionsfreiheit «*Dignitatis humanae*» Ziffer 5 eine klare Stellung bezogen und den allgemeingültigen Satz geprägt: «Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht, ...»³ Im gleichen Sinne spricht sich Ziffer 6 des Konzilsdokumentes «*Gravissimum educationis*» aus⁴.

III. Das Eherecht

1. Situationsklärung

Eine Situationsklärung der in der Verfassung vorgesehenen Bekenntnisfreiheit darf am konfessionell geprägten, geltenden Eherecht, das im großen ganzen mit dem Ehepatent Kaiser Josefs II. vom 16. Jänner 1783 identisch ist, nicht vorbeigehen. Es ist eine heikle und aktuelle staatskirchenpolitische Rechtsfrage, der man seit der Verfassungsgebung von 1921, als sich dem Staate Ansatzpunkte zu einer Neuregelung boten⁵, stets auswich. Man darf dem Gesetzgeber zugute halten, daß damals eine Neuordnung noch nicht dringlich war, da der Staat einen konfessionell geschlossenen Raum darstellte.

Die Haltung des Ordinariates in Chur zur Zivilehe kommt eindeutig im «Gutachten über einen Gesetzesentwurf betreffend die

¹ Gerechterweise muß an dieser Stelle gesagt werden, daß die evangelischen Kirchen noch nie in der Öffentlichkeit Bedenken dagegen angebracht haben.

² CAMPENHAUSEN, Erziehungsauftrag 181.

³ RAHNER-VORGRIMLER 666.

⁴ RAHNER-VORGRIMLER 341 f.

⁵ Das beweist das Schreiben Becks an die Regierung vom 21. Juli 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963. Ausführlicher in Kap. V, das dem Eherecht gewidmet ist.